

# **Verordnung der Gemeinde Gerbrunn über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)**

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Gerbrunn folgende Verordnung:

## **§ 1**

### **Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde Gerbrunn zum Anschlag bestimmten und aufgeführten Plakatständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden (Anlage 1).

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmung**

Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die

a) an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Bäumen und deren Stützeinrichtungen, Zäunen, Verkehrszeichenständern, Ampel- und Straßenbeleuchtungsmasten oder

b) an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.

## **§ 3**

### **Allgemeine Regelungen**

(1) Für die Anbringung der Anschläge ist der Veranstalter verantwortlich. Beauftragt er Dritte mit dem Anbringen, so hat der Veranstalter diesen auf die Bestimmungen dieser Verordnung hinzuweisen. Der Veranstalter haftet für die Einhaltung dieser Verordnung und der sonstigen zu beachtenden Vorschriften.

(2) Es ist verboten im gesamten Gemeindegebiet von Gerbrunn Anschläge an Häusern, Mauern, Bäumen und deren Stützeinrichtungen, Zäunen, Verkehrszeichenständern, Ampel- und Straßenbeleuchtungsmasten sowie an Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern anzubringen.

(3) Die verantwortliche natürliche oder juristische Person ist verpflichtet, sobald der Zweck des Anschlages erfüllt ist oder die Anschläge beschmutzt, entstellt, verunstaltet sind oder sonst störend wirken, diese unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Tagen, zu entfernen.

## **§ 4**

### **Ausnahmen**

(1) Von den Beschränkungen des § 1 sind ausgenommen:

a) Anschläge, die in ortsfesten Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen, an Schaufenstern und Ladentüren angebracht sind,

b) Anschläge, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden,

c) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen sowie die Bekanntmachungen von Vereinen und Verbänden, soweit sie an den üblichen Vereinskästen bzw. -tafeln angeheftet werden.

d) Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) einschließlich Automaten, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

(2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden dürfen in den Straßenzügen Gieshügeler Straße – Hauptstraße – Würzburger Straße / ausgenommen Hauptstraße zwischen HausNr. 31 und Einmündung Mühlweg und Otto-Hahn-Straße – Casteller Platz - Bertha-von-Suttner-Straße (Anlage 2) Wahlplakate und ähnliche Anschläge der zu den Wahlen zugelassenen Parteien und Wählergruppen bzw. Antragstellern nach Maßgabe des Abs. 3 und Abs. 4 angebracht werden, bei

a) Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin.

b) Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin.

c) Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin.

d) Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin.

e) Volksbegehren 4 Wochen während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten.

f) Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

g) Bürgerbegehren 6 Wochen ab Anzeige bei der zuständ. Straßenverkehrsbehörde.

h) Bürgerentscheid 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

(3) Das Anbringen von Wahlplakaten und Anschlägen ist ausschließlich mit Bodenständern und deren unschädlicher Sicherung an den unter § 2 Buchstabe a) genannten Gegenständen erlaubt.

(4) Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach dem Endtermin wieder entfernt werden.

(5) Im Übrigen kann die Gemeinde Gerbrunn in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

(2) Die Gemeinde Gerbrunn kann unter Angabe der konkreten Umstände eines Verstoßes gem. Art. 28 Abs. 3 LStVG die Beseitigung von Anschlägen (insbesondere Plakate) in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des Art. 28 Abs. 1 LStVG beeinträchtigen. Den Betroffenen ist eine Frist von mindestens 24 Stunden zur Beseitigung des Verstoßes einzuräumen.

(3) Anschläge und anderes Darstellungsmaterial können kostenpflichtig zu Lasten des Verursachers entfernt werden, wenn eine besondere Anordnung nicht befolgt wird. Das gleiche gilt bei Nichtanzeige einer Plakatierung oder bei Fehlen eines Impressums, wenn der für die Plakatierung Verantwortliche nicht in zumutbarer Weise ermittelt werden kann und wenn auch ansonsten ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung vorliegt.

(4) Ist eine Entfernung durch den gemeindlichen Bauhof erforderlich, wird eine Pauschale von 20 Euro pro Plakat / Anschlag in Rechnung gestellt. Bei einer Mehrzahl von entfernten Plakaten kann auf eine Pauschale von 15 Euro pro Plakat / Anschlag ermäßigt werden.

## **§ 6 Sonstige Vorschriften**

Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

## **§ 7 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer –**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Gerbrunn, 9. August 2018  
Gemeinde Gerbrunn

gez.

Stefan Wolfshörndl  
Erster Bürgermeister



Die Verordnung wurde am 10. August 2018 in der Verwaltung der Gemeinde Gerbrunn zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 10. August 2018 angeheftet und am 28. August 2018 wieder abgenommen.

Gerbrunn, 28. August 2018  
Gemeinde Gerbrunn

gez.

Stefan Wolfshörndl  
Erster Bürgermeister



Die Verordnung wurde am 8. November 2018 berichtigt und in der Verwaltung der Gemeinde Gerbrunn zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung) der Gemeinde Gerbrunn, in Kraft getreten am 11. August 2018 wird wie folgt berichtigt:

1. In § 4 Abs. 3 der Plakatierungsverordnung wird der bestehende Verweis auf § 2 Abs. 2 Buchstabe a) durch einen Verweis auf § 2 Buchstabe a) ersetzt.

Die Anschläge wurden am 8. November 2018 angeheftet und am 26. November 2018 wieder abgenommen.

Gerbrunn, 26. November 2018  
Gemeinde Gerbrunn

gez.

Stefan Wolfshörndl  
Erster Bürgermeister

